

RS UVS Kärnten 1994/07/11 KUVS- 602-603/3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1994

Rechtssatz

Legt das erinstanzliche Straferkenntnis dem Beschuldigten die konsenslose Errichtung einer bewilligungspflichtigen Forststraße und den Betrieb derselben zur Last und wertete dies als Verstoß nach § 174 Abs 1 lit b Z 16 Forstgesetz 1975, so ist das Straferkenntnis insofern mit Rechtswidrigkeit belastet, als sie mit dem Bescheidspruch zwei Verwaltungsübertretungen anlastet und entgegen dem geltenden Kumulationsprinzip hiefür lediglich eine Geldstrafe aussprach. Die konsenslose Errichtung bzw das Errichtenlassen einer bewilligungspflichtigen Forststraße ist dem § 174 Abs 1 lit b Z 15 iVm § 61 Abs 4 des Forstgesetzes zu unterstellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at